



Gemeinde Reichertshausen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen durch den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“, durch die Gemeinde Jetzendorf und durch die Gemeinde Reichertshausen in Gräben zur Ilm, in die Ilm, in den Langwaider Gräben und in den Nöbach

Der Abwasserzweckverband Oberes Ilmtal, die Gemeinde Jetzendorf und die Gemeinde Reichertshausen haben beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung von Gräben zur Ilm (Gewässer III. Ordnung), der Ilm (Gewässer II. Ordnung), zum Langwaider Graben (Gewässer III. Ordnung) und zum Nöbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Mischwasser aus 10 Entlastungsanlagen beantragt.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage B01, Volkersdorf erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 36/0, Gemarkung Volkersdorf, in einen Graben zur Ilm.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage R01, Jetzendorf erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 411/0, Gemarkung Volkersdorf, in die Ilm.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage R02, Jetzendorf erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 42, Gemarkung Jetzendorf, in die Ilm.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage RÜB B02, Jetzendorf erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 659/0, Gemarkung Jetzendorf, in die Ilm.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage RÜB B03, Pischelsdorf erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 107/1, Gemarkung Pischelsdorf, in einen Graben zur Ilm.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage R03 mit nachgeschaltetem RRB, Haunstetten erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 688/0, Gemarkung Pischelsdorf, in den Langwaider Graben.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage B04, Paindorf erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 342, Gemarkung Paindorf, in die Ilm.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage R04, Reichertshausen erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 106/11, Gemarkung Reichertshausen, in den Nöbach.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage R05, Reichertshausen erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 25/18, Gemarkung Reichertshausen, in den Nöbach.

Die Einleitung von Mischwasser aus der Entlastungsanlage RÜB 05, Reichertshausen erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 251/0, Gemarkung Reichertshausen, in die Ilm und in einen Graben zur Ilm.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in den sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zu zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27a BayVwVfG **zusätzlich** online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt. Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist bei der Gemeinde Reichertshausen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom **14.09.2020 bis 16.10.2020** in der Gemeinde Reichertshausen **Zimmer Nr. 05** während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also bis zum 30.10.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A120 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass


a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung beeinträchtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;


b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Gemeinde Reichertshausen
07.09.2020




(Erwin Renauer, 1. Bürgermeister)

ausgehängt am: 07.09.2020
durch: 

abgenommen am: 30.10.2020
durch: